

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0078/07	02.04.2007
zum/zur		
F0065/07		
Bezeichnung		
Händler		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.04.2007	

**Zur Frage 1:** *Wie viele Anträge wurden im Jahr 2006 durch Ladengeschäfte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt auf Nutzung der öffentlichen Flächen vor den Geschäften als Verkaufsflächen gestellt?*

Im Jahr 2006 wurden durch Ladengeschäfte im Stadtgebiet 32 Anträge auf Nutzung der öffentlichen Flächen vor den Geschäften für Warenauslagen gestellt.

Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Sondernutzungsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg bedürfen Warenauslagen an der Stätte der Leistung (ohne Verkauf), die nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, keiner Sondernutzungserlaubnis. Dies gilt nur, wenn die verbleibende Gehwegbreite von 2,50 m im direkten Citybereich und an Hauptstraßen und von 1,80 m an den übrigen Straßen nicht unterschritten wird. Von dieser Regelung machen zahlreiche Ladengeschäfte Gebrauch.

**Zur Frage 2:** *Wie viele dieser Anträge wurden positiv bzw. negativ beschieden? Wie war die Ablehnung bei negativer Bescheidung begründet?*

Unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurden alle 32 Anträge positiv beschieden.

**Zur Frage 3:** *Welche Einnahmen hat die Landeshauptstadt aus der Bewilligung dieser Anträge erzielt?*

Die Landeshauptstadt erzielte aus der Bewilligung dieser Anträge Einnahmen in Höhe von 8.937,38 Euro, davon entfallen 8.178,05 Euro auf Sondernutzungsgebühren und 759,33 Euro auf Verwaltungsgebühren.

**Zur Frage 4:** *Sind der Landeshauptstadt durch die Bewilligung von Anträgen Kosten entstanden? Wenn ja: Wie hoch waren diese Kosten?*

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auftretenden Verwaltungskosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt, d. h. Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 759,33 € (siehe Pkt. 3).

Marx

Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

